

Entscheidungsvorgänge zu Hinweisen/ Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Dwergte, Große Tredde“ der Gemeinde Molbergen

Verfahrensgang: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung
1	Stellungnahme Landkreis Cloppenburg vom 22.04.2022	
	<p><u>Raumordnung</u> Die 16. Flächennutzungsplanänderung verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Sowohl die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms 2017 als auch die des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cloppenburg 2005 werden nicht ausreichend beachtet. Zwar weist die Gemeinde in ihrer Begründung auf zu beachtende raumordnerische Ziele hin, verkennt jedoch ganz offensichtlich deren Bedeutung für ihre Bauleitplanung, in dem sie diese Ziele nicht bzw. falsch bewertet. Grundsätze der Raumordnung werden überhaupt nicht in die Abwägung eingestellt.</p> <p>1. Landesraumordnung Gemäß des LROP-VO 2017 ist die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren ist. (LROP 2.1- 05).</p> <p><i>„Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG unterstützt die</i></p>	<p><u>Raumordnung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landesraumordnung Gemäß der Landesraumordnung-VO 2017 ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren (LROP 2.1- 05). Hierausfolgt zwar eine Privilegierung von einer Innenentwicklung, jedoch nicht ein Ausschluss einer Entwicklung von Außenbereichen.</p>

<p><i>Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren.“ (s. Erläuterungen zu Abschnitt 2.1 Ziffer 05)</i></p> <p>Zudem ist den Erläuterungen zu entnehmen, was unter ausreichender Infrastruktur zu verstehen ist. Kriterien sind z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen.</p> <p>In den Ausführungen zu den abwägungserheblichen Belangen unter Ziff. 4 der Begründung werden die Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums nicht erwähnt bzw. abgewogen.</p>	<p>Die Gemeinde Molbergen ist durch die vergangene Bauleitplanung, mit einer Entwicklung des Kerngebietes dieser vorangigen Konzentration nachgekommen. Zusätzlich wird auch in zu Ziffer 02 zu Abschnitt 2.1 des LROP darauf verwiesen, dass: „[...] alle weiteren an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebotenen Siedlungsbereiche gesichert und entwickelt werden.“, sollen.</p> <p>Des Weiteren sind die Potenziale welche in zu Ziffer 06 zu Abschnitt 2.1 der LROP genannt werden (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) im Kernbereich der Gemeinde Molbergen bereits durch Planung erschlossen.</p> <p>Die Landesraumordnung Niedersachsen lässt bei der Beurteilung von ausreichender Infrastruktur den nachfolgenden Planungsebenen hinsichtlich der regionalen und örtlichen Gegebenheiten gewisse Freiheiten. Kriterien für eine ausreichende Beurteilung können nach Landesraumordnung Zu Ziffer 05 zu Abschnitt 2.1: „z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen“ sein.</p> <p>Der Ortsteil Dwertge der Gemeinde Molbergen weist eine ausgebildete soziale und kulturelle Struktur auf. Hierbei sei auf die ansässigen Vereine (Reit- und Fahrverein, sowie den Verein Feriendorf Dwertge eV.), sowie die ansässigen Gastronomien verwiesen. Diese bilden erfahrungsgemäß in ländlichen Bereichen einen sozialen und kulturellen Dorfmittelpunkt, wozu hier auch das Dorfgemeinschaftshaus mit Kapelle und</p>
--	--

<p>Unter Ziff. 1.2 und 1.3 der Begründung ist stattdessen von einer „<i>Stärkung der Außengebiete der Gemeinde</i>“ bzw. „<i>einer Stärkung und Verdichtung der außenliegenden Ortsteile</i>“ die Rede. Dies steht im Widerspruch zu dem o.g. landesplanerischen Grundsatz.</p> <p>2. Regionalplanung Auch im Hinblick auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landeskreises Cloppenburg erweist sich die 16. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lastrup als nicht angepasst im Sinne des § I Abs. 4 BauGB.</p>	<p>Vorplatz sowie angrenzenden Spielplatz gehört. Zusätzlich verfügt Dwergte über eine Anbindung an den ÖPNV und befindet sich in Nähe zu den Versorgungszentren Molbergen (Kern) und Peheim. Aufgrund der Größe der Gemeinde Molbergen und der Nähe von Dwergte zum Kern der Gemeinde sind weitergehende Strukturen auf das Kerngebiet ausgelagert. Besonders in Hinblick auf die Entwicklung der Konsum- und Dienstleistungsgesellschaft der letzten Jahre ist auch darauf hinzuweisen, dass viele Aspekte/ Einrichtungen die ehemals regional erreichbar sein mussten, in den Bereich der Onlinedienstleistungen oder -bestellungen gerückt sind (siehe Onlinebanking, Onlineshopping, etc.).</p> <p>Eine Stärkung der Außenbereiche der Gemeinde bzw. eine Stärkung und Verdichtung der außenliegenden Ortsteile steht tendenziell nicht einer vorrangigen Entwicklung der Zentralen Orte entgegen bzw. widerspricht nicht dem Landesraumordnungsprogramm, soweit durch die Stärkung nicht eine Schwächung eben jener zentralen Bereiche entsteht.</p> <p>Regionalplanung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Molbergen strebt ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG an. Mit dem eine Befreiung vom dem Ziel: „Vorranggebiet für ruhige Erholung und starke</p>
--	---

<p>Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2005 als Vorranggebiet Erholung und starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegt. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung.</p> <p>Die Gemeinde verkennt bei ihrer Planung, dass es sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung handelt, das keiner Abwägung zugänglich ist. Ein Abweichen von dem Vorranggebiet kann allenfalls nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Bebauungspläne werden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung erlassen und stellen somit Rechtsnormen dar. Bebauungspläne müssen wie andere Rechtsnormen auch die Rechtslage für die Betroffenen eindeutig erkennbar umschreiben.</p> <p>Speziell für Bebauungspläne folgt die Notwendigkeit hinreichender Bestimmtheit sowohl für zeichnerische als auch für textliche Festsetzungen daraus, dass die</p>	<p>Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ des RROP 2005, für das Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erzielt werden soll. Der zuständige Landkreis (hier: Cloppenburg) kann als zuständige untere Landesplanungsbehörde im Rahmen einer Ermessungsentscheidung im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn: die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, das Einvernehmen mit den fachlich berührten (öffentlichen) Stellen vorliegt und das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen kann eine Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen mit den Erfordernissen der Raumordnung herbeigeführt werden, ohne ein entgegenstehendes Ziel des RROP 2005 zu ändern.</p> <p>Das Zielabweichungsverfahren wurde im März 2023 durch den Landkreis Cloppenburg stattgegeben.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend der Hinweise angepasst.</p>
---	---

<p>Festsetzungen gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des grundrechtlich geschützten Eigentums unmittelbar berühren und ausgestalten. Verstöße gegen die Erfordernisse der Bestimmtheit oder Normenklarheit bauplanerischer Festsetzungen führen regelmäßig zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.</p> <p>Im Einzelnen gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>In der Planzeichnung sind die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die mit einem GFL-Recht zu belastende Fläche, die Grünfläche, der Räumstreifen die Wasserfläche und die zwischen öffentlicher Grünfläche und dem Baugebiet befindliche Fläche zu vermaßen.</p> <p>Ferner ist anzugeben, wo im Plangebiet Müllsammelstellen eingerichtet werden (s.u. <i>"Abfallrechtliche Stellungnahme"</i>).</p> <p>Zwischen Baugebiet und der öffentlichen Grünfläche ist eine Fläche festgesetzt, der keine Nutzung zugeordnet wurde. Der Bereich wird als Bauverbotszone festgesetzt. Es ist anzugeben, auf Grund welcher rechtlichen Grundlage hier ein Bauverbot festgesetzt wird. Vermutlich ist hier eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 festzusetzende Fläche gemeint, die von der Bebauung freizuhalten ist. In diesem Fall ist ebenfalls eine Nutzung dieser Fläche anzugeben.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 5 bezieht sich auf „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern". Dieses Planzeichen wird allerdings im Bebauungsplan nicht verwendet. Auch das Planzeichen, auf das sich die textliche Festsetzung Nr. 6 „Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern" bezieht, findet sich nicht im Bebauungsplan. Zu dem im Bebauungsplan verwendeten Planzeichen der Maßnahmenfläche findet sich keine textliche Festsetzung.</p>	<p>Der Planzeichnung wird entsprechend der Hinweise angepasst.</p> <p>Es wird am Schnittpunkt der Stichstraße eine Müllsammelstelle für die betroffenen Grundstücke festgelegt.</p> <p>Die Planzeichnung und Begründung werden hinsichtlich des Hinweises ergänzt. Die Fläche ist zum Schutz der Bebauung vor ggf. auftretenden Sturmschäden und des Landschaftsschutzgebietes vor schädlichen Einflüssen aus dem Wohngebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend des Hinweises ergänzt.</p>
--	--

<p>Falls das Regenrückhaltebecken wie im Bebauungsplan dargestellt realisiert werden soll, passt dies nicht zu der textlichen Festsetzung Nr. 12, wonach das Regenrückhaltebecken mit einer geschwungenen Uferlinie erstellt werden soll.</p> <p>Im Bebauungsplan wird lediglich im Bereich des Regenrückhaltebeckens eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. In der Begründung auf den Seiten 12 und 13 wird zu der öffentlichen Grünfläche ausgeführt, dass im Bereich der vorhandenen Gehölze bestimmte Auflagen einzuhalten sind und abgängige Gehölze nach zu pflanzen sind. In der textlichen Festsetzung Nr. 13 wird für die öffentliche Grünfläche lediglich geregelt, dass hier eine Grünlandeinsaat stattfinden soll.</p> <p>Ferner ist eine textliche Festsetzung für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche vorzunehmen, in der die jeweils Begünstigten anzugeben sind.</p> <p>Abschließend möchte ich zu bedenken geben, dass eine Mindestgrundstücksgröße von 600qm für Einzelhäuser in vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und dem Flächenverbrauch nicht mehr zeitgemäß sind. Die Gemeinde sollte, auch auf Grund der Flächenknappheit überlegen, zumindest die Mindestgrundstücksgröße für Einfamilienhäuser zu reduzieren. Auf jeden Fall ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße abzuwägen und ausreichend zu begründen.</p> <p><u>Naturschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Das Regenrückhaltebecken soll im weiteren Planungsverlauf entsprechend der textlichen Festsetzungen Nr. 12 realisiert werden. Die Schwingungen werden schematisch im Bebauungsplan dargestellt. Eine genaue Lage der geschwungenen Uferlinie ergibt sich aus den Planungsarbeiten der Landschaftsplaner Vorort. Bei der Anlegung des Regenrückhaltebeckens werden die Vermaßungen als Grundlage berücksichtigt.</p> <p>Der Punkt der Begründung, dass im Bereich der vorhandenen Gehölze bestimmte Auflagen einzuhalten sind und abgängige Gehölze nach zu pflanzen sind wird aufgrund einer geänderten Planungssituation ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Planzeichnung und Begründung wird hinsichtlich des Hinweises ergänzt.</p> <p>Durch die Mindestgröße der Grundstücke soll dem Siedlungsbild der Gemeinde und dem dörflichen Charakter Dwertges nachgekommen werden. Eine Reduzierung der Grundstücksgröße würde zu einer „Verstädterung“ und Verdichtung des ländlichen Raumes führen die weder den Erholungscharakter des Gebietes, noch Ortsbild entsprechen würden.</p> <p><u>Naturschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und Festsetzungen werden angepasst.</p>
---	--

<p>An der südlichen Grenze des Bebauungsplanes - auf dem Flurstück 67, Flur 7, Gemarkung Molbergen - befindet sich innerhalb des Plangebietes die gesetzlich geschützte Wallhecke mit dem Aktenzeichen Wh-3113/819. Der in der Begründung erwähnte 5 m breite Schutzstreifen wird als Maßnahmenfläche dargestellt, ist aber falsch verortet, da die Wallhecke innerhalb dieses Bereiches liegt. In den Hinweisen des Bebauungsplanes wird zwar auf Wallhecken verwiesen, die vorhandene Wallhecke wurde im Bebauungsplan aber nicht nachrichtlich übernommen. Es wird zwar neben dem Schutzstreifen / Maßnahmenfläche ein 3 m breiter nicht Überbaubarer Bereich festgesetzt. Dieser reicht aber als Puffer zur Wallhecke aufgrund der falschen Lage der Wallhecke nicht aus. Aus Vorsorgegründen sind zum Wallheckenfuß mit Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen Abstände von 10 m einzuhalten. Soweit Wallheckenabschnitte überplant werden, sind sie im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Plangebietes - in Verlängerung der Wallhecke - befindet sich ein älterer ortsbildprägender Gehölzbestand, welcher sich auf dem südlich gelegenen Flurstück 70/3 fortsetzt. Es handelt sich um ein eingriffsrelevantes naturnahes Feldgehölz zur Größe von 3.100 qm. Zum baumbestandenem Nachbarflurstück 70/3 werden mit dem Bauteppich lediglich 3m Abstände eingeplant. Dadurch wird in den Wurzelbereich des Baumbestandes massiv eingegriffen. Soweit der im südöstlichen Plangebiet vorhandene Baumbestand nicht erhalten werden soll, ist zur Minimierung der Beeinträchtigungen des vorhandenen Baumbestandes auf dem Nachbarflurstück zumindest ein Abstand von 10 m einzuhalten. Hierdurch können Eingriffe in der Wurzelbereich der Bäume abgewendet werden. Auch aus Vorsorgegründen vor Astbruch bei Sturm ist dieser Abstand erforderlich.</p> <p>Auf den vorhandenen Gehölzbestand an der westlichen Seite des Plangebietes entlang der Straße Grosse Tredde wird ebenfalls keine Rücksicht genommen. Der vorhandene Gehölzbestand dürfte sich größtenteils im Plangebiet befinden und wird durch diesen Bebauungsplan komplett überplant. Zur Einbindung des Siedlungsbereiches in die Landschaft und zur Bereicherung des Ortsbildes sind</p>	<p>Um eine Erschließung der Fläche als Baugebiet zu ermöglichen wird eine Bauverbotszone von 5 m Abstand zur Wallhecke festgelegt. Eine Ausweitung dieser Bauverbotszone würde einer Planung des Wohngebietes stark einschränken, sowie mit einem deutlich höheren Flächenverbrauch und einer Verringerung der Gesamtzahl der Grundstücke einhergehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen werden entsprechend des Hinweises angepasst.</p> <p>Die Bäume im westlichen Bereich des Plangebietes (entlang der Großen Tredde) werden in ihrem Bestand gesichert und sind zu erhalten. Die Planzeichnung sowie Begründung werden entsprechend der Festsetzungen angepasst.</p>
---	---

<p>Eingrünungen vorzusehen. Gerade in einem Bereich wie Dwertge, der sich durch die Erholungsnutzung und die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet auszeichnet, besitzt der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes und die Einbindung von Siedlungsbereichen in die Landschaft eine besondere Bedeutung.</p> <p>Als externe Kompensation wird auf den Kompensationsflächenpool Mählmann an der Südradde verwiesen. Zur Nachvollziehbarkeit für jedermann ist die Ausgangslage, die Aufwertung und die durchzuführenden Maßnahmen im Bereich des Flächenpools detailliert zu beschreiben. Auch die Lage der Fläche ist zu beschreiben und in einer Karte darzustellen. Im Bebauungsplan ist das Flurstück dargestellt. Wo die Fläche liegt kann man der Darstellung allerdings nicht entnehmen.</p> <p>Soll auf Ersatzflächen zurückgegriffen werden, welche bereits in Teilbereichen für anderweitige Eingriffe in Anspruch genommen wurden, so ist der Begründung eine tabellarische Übersicht mit den einzelnen Kompensationsverpflichtungen beizufügen.</p> <p>Zum Aufbau einer faunistischen Datenbank bitte ich mir bei allen zukünftigen Planungen und möglichst auch bei bereits abgeschlossenen Planungen sämtliche faunistischen Erhebungen als Shape-Dateien (ArcGis bzw. ArcGis-kompatibel) unter Angabe des verwendeten Koordinatensystems (UTM, Gauss-Krüger etc.) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Wenn Nutzungseinschränkungen für diese Daten bestehen sollten, teilen Sie uns diese bitte mit. Um eine sinnvolle Datenhaltung zu ermöglichen, sollen die abgegebenen Daten neben den Angaben (Attribute) zur Arten-Beschreibung auch Verweise auf den entsprechenden Kartierbericht enthalten.</p> <p>Karten der Standorte der ermittelten Tierarten sind den Unterlagen beizufügen.</p>	<p>Der Kompensationspool Mählmann (Akz.: Komp-Pool-Südradde-Mählmann) wurde am 14.02.2018 von dem Landkreis Cloppenburg als Kompensationsflächenpool gem. § 16 BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen) anerkannt.</p> <p>Hierbei wurde auf einer Fläche von 151.630 m² eine extensive Dauergrünlandkultur angelegt. Das gesamte Aufwertungspotenzial der Fläche beträgt nach dem Osnabrücker Stadtmodell von 2016 303.260 Werteinheiten. Hierzu wurde die in Grünland umzuwandelnde Fläche mit einer entsprechenden Dauerweide-Grasmischung im Jahr 2019 bepflanzt.</p> <p>Die bisherigen Kompensationsverpflichtungen auf den externen Flächen werden der Begründung zugefügt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p><u>Wasserwirtschaft</u> Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p> <p><u>Brandschutz</u> Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:</p> <p>48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen. Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.</p> <p>Anmerkung: Sollten Gebäude mit Oberkantenfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den 2. Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.</p> <p><u>Verkehrlenkung und -sicherung</u> Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken, jedoch ist das Sichtdreieck der Planstraße entsprechend der RAS 06/RAL zu berücksichtigen.</p>	<p>Wasserwirtschaft Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Brandschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungsumsetzung berücksichtigt.</p> <p>Verkehrlenkung- und Sicherung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungsumsetzung berücksichtigt.</p>
---	--

	<p><u>Abfallrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.</p> <p>Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß nicht überschreiten.</p>	<p><u>Abfallrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungsumsetzung berücksichtigt. Die anzulegende Wendeanlage ist in dem Maße konzipiert, dass eine ausreichende Größe für eine Versorgung durch Abfallsammelfahrzeuge ohne ein Rückwärtsfahren möglich ist.</p> <p>Am Ende der Stichstraße wird für die betroffenen Grundstücke ein Müllsammelplatz festgelegt. Aufgrund der geringen Größe der Stichstraße ist ein vertretbares Maß der Entfernung gegeben.</p>
2	<p>Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 25. April 2022</p>	
	<p><u>Boden</u></p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Wir unterstreichen, dass die Bodenfunktionen durch die Bodenversiegelung vollständig verloren gehen.</p>	<p><u>Boden</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).</p>	
3	<p>Stellungnahme Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 11. April 2022</p>	
	<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Messstelle wird durch die Planung nicht beeinflusst.</p>
4	<p>Stellungnahmen ohne Einwände</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 25. April 2022 • Stellungnahme von Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 25. April 2022 • Stellungnahme der Avacon Netz GmbH vom 20. April 2022 • Stellungnahme der AVA Leitungsauskunft vom 20. April 2022 	

	<ul style="list-style-type: none">• Stellungnahme der Leitungsauskuft GASCADE, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG vom 12. April 2022• Stellungnahme der Wintershall Dea Deutschland GmbH vom 07. April 2022• Stellungnahme der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) vom 30. März 2022• Stellungnahme der Stadt Cloppenburg vom 12. April 2022• Stellungnahme Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 08. April 2022• Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten vom 04. April 2022• Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31. März 2022• Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre vom 19. April 2022• EWE NETZ GmbH vom 29. März 2022	
--	--	--